



IDEASFORUM
Powered by **people**

Satzung IDEASFORUM e.V.

IDEASFORUM e.V.

Rathaus Herne

Friedrich-Ebert-Platz 2

44623 Herne

www.ideasforum.org

info@ideasforum.org

30.06.2021



Urheber der Inhalte in diesem Dokument ist das IDEASFORUM e.V..
Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne schriftliche Genehmigung des IDEASFORUM
e.V. reproduziert oder vervielfältigt werden.

Veröffentlicht durch IDEASFORUM e.V. – www.ideasforum.org

PRÄAMBEL

Mit dem Willen, die Natur nachhaltig zu erhalten und die Belange der Menschen mit der Natur in Einklang zu bringen, gründet sich der IDEASFORUM e.V..

Das „Jahrtausend der Städte“ benötigt neue Konzepte, Infrastrukturen und Lebensweisen. Die Stadt der Zukunft muss mit den Bedürfnissen ihrer Bewohnerinnen und Bewohner und dem Schutz der Natur und Umwelt Schritt halten können, d.h. flexibler und adaptiver werden.

Die intelligente Stadt der Zukunft zeichnet sich insbesondere durch die Verschmelzung von Versorgungsnetzen (Energie, Kommunikation, Mobilität, Transport, usw.) in einer intelligenten und hochgradig vernetzten Infrastruktur aus. Dabei spielen auch Aspekte von Datenschutz und -sicherheit sowie die Berücksichtigung von Privatsphäre und Persönlichkeitsrechten eine wichtige Rolle. Intelligente Städte benötigen neue Konzepte, Technologien, Lebensweisen und soziotechnische Systeme, die es zu erforschen und zu entwickeln gilt. Von entscheidender Bedeutung ist die Einbindung aller gesellschaftlichen Gruppen - Politik, Städte, Forschungseinrichtungen, Industrie und vor allem die Bewohnerinnen und Bewohner der in unseren Städten- in diesen Forschungs- und Entwicklungsprozess.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der intelligenten Stadt der Zukunft (Smart City) sowie die Erforschung, Entwicklung, Erprobung und Implementierung entsprechender Konzepte. Inhaltliche Schwerpunkte sind:

- die rationale Ressourcenerzeugung und -verteilung, dabei insbesondere die umweltschonende, nachhaltige und regenerative Energieerzeugung, -speicherung, -verteilung und -nutzung,
- neue Mobilitätskonzepte,
- eine innovative Gesundheitsprävention und -versorgung sowie
- intelligentes Wohnen, Leben und Arbeiten in einer älter werdenden Gesellschaft (Demografischer Wandel),
- Nachhaltige Gebäude-, Stadt- und Regionalentwicklung,
- Erzeugung von Nahrungsmitteln im urbanen Raum,
- die Entwicklung von Regierungsdienstleistungen (E-Government) für Bürger und Unternehmen,
- die Förderung von Smart City Ökosystemen auf Open Source Basis.

Zukünftig werden bis zu zwei Drittel der gesamten Weltbevölkerung in Metropolregionen leben. Nur durch einen konsequent verfolgten Wandel hin zu einer intelligenten Stadt werden die Kommunen, die von uns heute erlebte und angestrebte Lebensqualität erhalten und

weiterentwickeln können, ohne dabei die Natur, die Umwelt und den Lebensraum zu zerstören, sondern vielmehr zu erhalten.

Die mit dem Wandel einhergehenden Aufgaben müssen möglichst ganzheitlich, d.h. interdisziplinär bearbeitet werden. Dazu müssen neue Konzepte und Technologien einer intelligenten Stadt entwickelt werden.

Der Verein beschließt diese Satzung in dem Bestreben eine ganzheitliche, interdisziplinäre Forschungsplattform für die gesellschaftlichen Zukunftsfelder der umweltschonenden, regenerativen Energieversorgung, der Rohstoff- und Wertstoffwirtschaft, des Wohnen und Lebens, zukunftsfähiger Infrastrukturen und Gebäude auf lokaler wie regionaler Ebene sowie der Stadt- und Regionalentwicklung und der Mobilität zu bilden.

Die Begrenztheit von Ressourcen und die Auswirkungen von Emissionen auf das globale Klima und die eigene Gesundheit rücken zunehmend in das Bewusstsein der zivilen Gesellschaft. Die Technologien für nachhaltige Produktion von Energie, intelligente Steuerung von Mobilität und emissionsarme Immobilien stehen bereit zur Nutzung. Gleichzeitig sind die Kosten digital gestützter Lösungen auf ein wettbewerbsfähiges Niveau gesunken.

Unser Ziel ist es, Städte und Kommunen dabei zu unterstützen die Chancen und Möglichkeiten von Smart-City Technologien zu verstehen und für sich selbst nachhaltig nutzbar zu machen. Die Nachhaltigkeit definiert sich auf ökologischer, ökonomischer, sozialer und kultureller Ebene.

Wir fördern den Wissenstransfer und die Kooperation von Wissenschaft und Forschung mit den Städten und vor allem den Bürgerinnen und Bürgern. Dabei stehen Praxisnähe und Umsetzung im Mittelpunkt.

Der Austausch mit Experten bildet das Fundament mit dem Ziel, Innovationen und Technologien in sozialer, ökologischer und ökonomischer Sicht zugänglich zu machen. Als Labor für die Evaluierung von Forschungsprojekten profitieren Städte durch Wissenstransfer.

Ein zentrales Element ist der Dialog mit den Akteuren innerhalb der Stadt, um Bedenken und Bedarfe zu verstehen und Lösungen im Einklang mit den lokalen gesellschaftlichen Zielen zu erarbeiten.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen IDEASFORUM.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach dem Eintrag in das Vereinsregister den Zusatz e.V.

Sein Sitz ist Herne.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat zum Zweck die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Umwelt- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege mit den Schwerpunkten der Präambel. Hierbei steht die Realisierung einer Forschungsplattform zur Durchführung von gemeinnützigen Forschungsprojekten auf dem Gebiet der intelligenten Stadt – wie in der Präambel beschrieben – im Vordergrund.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (a) die Wahrnehmung von der Allgemeinheit dienenden Aufgaben. Er unterstützt seine Mitglieder bei der Konzipierung und Formulierung von Forschungsanträgen, organisiert den interdisziplinären Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit untereinander und berät sie in grundsätzlichen und konzeptionellen Fragen,
- (b) die Beschaffung von Mitteln nach §58 Nr. 1 Abgabenordnung für juristische Personen,
- (c) die Durchführung von Forschungsprojekten, insbesondere in den Bereichen:
 - i. Nachhaltige Gebäude-, Stadt- und Regionalentwicklung
 - ii. Rationale, regenerative Energieerzeugung und –speicherung

- iii. Smart Grids, d.h. kommunikationsgestützte und dezentral organisierte und gesteuerte Energienetze
- iv. Moderne, sichere, vertrauliche und energieeffiziente Kommunikationsinfrastrukturen
- v. Private und öffentliche Mobilität, insbesondere Wasserstoff- und Elektromobilität
- vi. Versorgungs- und Entsorgungslogistik sowie Wertstoff- und Rohstoffwirtschaft
- vii. Gesundheitsversorgung
- viii. Erzeugung von Nahrungsmitteln im urbanen Raum
- ix. Wohnen, Leben und Arbeiten in einer alternden Gesellschaft
- x. die Entwicklung von Regierungsdienstleistungen (e-government) für Bürger und Unternehmen
- xi. die Förderung von Plattformen, die lokale, digitale Ökosysteme auf Open Source Basis ermöglichen und unterstützen.

Der Verein strebt die Durchführung eigener Forschungsprojekte im Sinne einer gemeinnützigen privaten Forschungseinrichtung sowie die Teilnahme an Förderprojekten bzw. Verbundförderprojekten auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene an. Dazu wird eine entsprechende Anerkennung durch öffentliche Projektträger (z.B. durch die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen, AiF) angestrebt.

- (d) die Förderung der Partnerschaft und des Austauschs zwischen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kommunen,
- (e) Publikationen, Informationsveranstaltungen, Informationsstände und Vorträge mit dem Ziel, das Umdenken hinsichtlich einer sozialökonomisch verträglichen, nachhaltigen und zukunftsorientierten Umwelt- und Wirtschaftspolitik zu fördern. Dies zielt neben der Öffentlichkeitsarbeit und der Auslobung von Preisen auf die nachhaltige Verhaltensänderung von Bürgerinnen und Bürgern, Jugendlichen und Kindern ab, Verantwortung für die Umwelt zu übernehmen. Insbesondere sollen die Bevölkerung und alle gesellschaftlich relevanten Gruppen in den Forschungs- und Entwicklungsprozess mit einbezogen werden (Citizen Science), um so deren Bedürfnissen Rechnung zu tragen und die notwendige Akzeptanz für den Wandel herzustellen.

- (2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein ist möglich in Form der

- a) ordentlichen Mitgliedschaft.
- b) Fördermitgliedschaft.
- c) Gastmitgliedschaft.

(2) Als ordentliche Mitglieder gelten

- (a) Juristische Personen, hierzu gehören Wirtschaftsunternehmen von Bund, Land, Gemeinde bzw. Zusammenschlüsse wie Gemeindeverbände, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, sowie kommunale Regiebetriebe als auch Forschungseinrichtungen wie Hochschulen etc.

- (b) Natürliche Personen, die durch ihre Kompetenz der Umsetzung des Satzungszwecks förderlich sind
 - (c) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die bereits Mitglied der FIWARE Foundation e.V. sind.
- (3) Als korporative Mitglieder gelten
- (a) Vereinigungen der in Ziffer 1) genannten Mitglieder sowie
 - (b) Fördervereine
- (4) Als Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer bereit und in der Lage ist, die Aufgaben des Vereins und die Verwirklichung seiner Ziele zu fördern. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (5) Eine Mitgliedschaft zur Förderung der Vereinszwecke (Fördermitgliedschaft) ist möglich. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
- (6) Ebenfalls möglich ist eine zeitlich befristete Gastmitgliedschaft. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
- (7) Der Vorstand kann ein Mitglied – wenn ein triftiger und schwerwiegender Grund vorliegt – ausschließen. Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen.
- (8) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (9) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Stimmrechtsvertretung in der Mitgliederversammlung ist zulässig bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen muss. Jedoch darf kein Mitglied mehr als drei andere Mitglieder vertreten.
- (4) Im Übrigen verfügen alle Mitglieder über die sich aus dem Vereinsrecht allgemein ergebenden Rechte.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.

§ 10 Beiträge

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind zur Erbringung jährlicher Beiträge verpflichtet. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Beitragsordnung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.
- (2) Außerdem muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, per Fax oder per E-Mail-Schreiben unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder einzuberufen.
- (4) Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder ein von der Versammlung bestimmter Versammlungsleiter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Vorstand keine/n Protokollführer/in ernannt hat, wird dieser/diese von der Mitgliederversammlung per Vorschlag und Zuruf ernannt.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - (a) die Wahl und die Abberufung des/der 1. Vorsitzenden sowie der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - (b) die Bestellung des Finanzvorstandes,

- (c) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - (d) die Entlastung des Vorstandes,
 - (e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (f) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzierungsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - (g) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (7) Zur Erleichterung der Kommunikation im Verein, zur Erleichterung von Abstimmungen oder für Mitgliederversammlungen ist es möglich,
- (a) Mitgliederversammlungen persönlich und/oder mit geeigneten TK- und IT-Tools durchzuführen.
 - (b) Mitgliederbeschlüsse mit geeigneten TK- und IT-Tools herbeizuführen.
 - (c) Fachdiskussionen und den Mitgliederaustausch auch mit geeigneten TK- und IT-Tools zu ermöglichen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn zwanzig Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Im letzteren Falle muss eine ordnungsgemäß beantragte Versammlung spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags an den Vorstand einberufen werden. Für die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung sowie die Versammlungsleitung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.
- (3) Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) In den Vorstand können vier weitere Mitglieder gewählt werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder sich an dem Beschluss beteiligen. Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per Fax oder E-Mail-Brief ist zulässig, wenn sich alle Vorstandmitglieder an der Abstimmung in dieser Form beteiligen.

§ 16 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht laut dieser Satzung der

Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die näheren Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Vermögen und Finanzierung

- (1) Der Vorstand stellt für die Durchführung der Aufgaben einen Finanzierungsplan auf, der der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (2) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Fördergelder und Spenden, Entgelte für einzelne Leistungen und ähnliches aufgebracht.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins muss in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit 3/4 der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu diesen Mitgliederversammlungen muss unter ausdrücklichem Hinweis auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt und diese Satzungsbestimmungen eingeladen werden. Kann eine Auflösung nicht beschlossen werden, weil weniger als drei Viertel der Gesamtstimmen der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung vertreten sind, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden muss. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

§ 20 Steuerliche Vermögensbildung

Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Herne. Sie hat die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
IDEASFORUM e.V.

